

Sicherheitspolitische Öffnung im Dienste einer neuen nationalen Leitidee ?

Ein Essay zur Lage nach dem 12. Juni 1994

von Mauro Mantovani

Ausgangslage: Blockierte Öffnung nach dem Blauhelm-Nein

1994 war ein *Annus horribilis* aus der Sicht der Befürworter einer sicherheitspolitischen Öffnung der Schweiz. Im Januar hatte die Nato ihre Partnerschaft für den Frieden offiziell verabschiedet, eine Initiative, die zur Vollmitgliedschaft führen kann, aber nicht muss, die jedenfalls aber den Rahmen für eine individuell zu gestaltende Kooperation mit der einzigen relevanten Sicherheitsorganisation in Europa schafft. Dieser Friedenspartnerschaft traten bis im Herbst praktisch alle KSZE-Staaten bei. Auch die offizielle Schweiz hatte die Initiative anfänglich begrüsst und gleichzeitig ihre Neutralitätskonzeption so modifiziert, dass sie auch eine Teilnahme ermöglicht. Im Vorfeld des Referendums gegen das Blauhelmgesetz begann indessen die Einschätzung zu überwiegen, dass die von der Partnerschaft eröffnete Beitrittsperspektive die Abstimmungsvorlage gefährden könnte. Die alsbald einsetzende offizielle Stille zu diesem Thema vermochte freilich nicht zu verhindern, dass am 12. Juni der Souverän mit einer deutlichen Mehrheit von 57% der Stimmenden die Blauhelmvorlage ablehnte. Dieses Ereignis kontrastierte in drastischer Weise mit der gleichentags erfolgten überraschend deutlichen Zustimmung des österreichischen Nachbarn zu einer Mitgliedschaft in der Europäischen Union, bei der das Thema Sicherheit – wenn auch unausgesprochen – wesentlich mitgespielt haben soll. Die ebenfalls positiven Referenden der skandinavischen Neutralen über den Beitritt zur EU im November rundeten das Bild einer sicherheitspolitisch isolierten Schweiz insofern ab, als sich damit die übrigen westlichen Neutralen des kalten Krieges zum Fernziel einer Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der EU bekannt haben.

Mit dem Nein zu einem schweizerischen Blauhelmbataillon war nicht nur ein wesentliches Element entfallen, das in die Friedenspartnerschaft der Nato hätte eingebracht werden können, sondern es fielen auch die innenpolitischen Voraussetzungen für eine Teilnahme an diesem Programm dahin. Keine Partei und am wenigsten der Bundesrat wird sich vor den Wahlen im Herbst 1995 oder einem möglichen GATT-Referendum dem Vorwurf aussetzen wollen, den „Volkswillen“ vom 12. Juni 1994 zu missachten, so dass es auch nächstes Jahr schwerlich zur Unterzeichnung einer Partnerschaftserklärung durch die Schweiz kommen dürfte. Es besteht daher aller Grund zur Annahme, dass 1995 zu einem weiteren *Annus horribilis* bezüglich einer sicherheitspolitischen Öffnung der Schweiz werden wird. Vor dem Hintergrund dieser faktisch bloc??kierten Möglichkeiten einer sicherheitspolitischen Öffnung verstehen sich die folgenden Überlegungen.

Ultra posse nemo obligatur ?

Wenn während des kalten Krieges die Verteidigungsfähigkeit des neutralen Kleinstaates in Zweifel gezogen wurde, so pflegte die Antwort darauf zu lauten: Das Neutralitätsrecht verpflichtet keinen Staat, mehr zu leisten, als ihm billigerweise zugemutet werden kann – *ultra posse nemo obligatur*.¹ Auch nach dem kalten Krieg bezweifelt niemand, dass die Schweiz für die militärische Sicherung ihres Territoriums einen im internationalen Vergleich sehr hohen Aufwand zu betreiben bereit ist. Als Stabilitätsbeitrag gilt die Vermeidung eines strategischen Vakuums in Mitteleuropa aber nicht mehr gleich viel.

Seit dem Umbruch von 1989/91 lautet die Frage vielmehr: Ist der *ausserhalb* der Landesgrenzen erbrachte Stabilitätsbeitrag, die „ausgreifende“ Komponente der Sicherheitspolitik, hinlänglich im Sinne der genannten „Zumutbarkeit“? Bei unvoreingenommener Betrachtung muss diese Frage für die Schweiz verneint werden. Denn massgeblich kann nicht der Hinweis darauf sein, dass ihre

¹ In diesem Sinne z. B. Gustav Däniker, *Dissuasion. Schweizerische Abhaltestrategie heute und morgen*, Frauenfeld 1988, S. 174.

„ausgreifenden Komponente“ anerkanntermassen² von hoher Qualität ist. Der Beitrag der Schweiz an die internationale Stabilität wird vielmehr von ihren relevanten Nachbarn nach seiner *relativen* Höhe beurteilt, das heisst danach, wie er sich im Verhältnis zur europäisch und global „bedeutenden wirtschaftlichen Stellung“³ der Schweiz ausnimmt. Die diesbezügliche Erwartungshaltung unserer Nachbarn orientiert sich also stets an den Leistungen von Staaten vergleichbarer Grössenordnung und entbehrt damit natürlich nicht einer subjektiven Komponente, etwa dann, wenn die Ablehnung der Blauhelmvorlage und das Abseitsstehen von institutionalisierter Kooperation als Negativsignale, mithin die Neutralität der Schweiz als wenig nützlich beurteilt werden.

Diese externen Erwartungen sind nicht nur durch die seit bald einem Jahr unbeantwortete Einladung der Nato zu einer Friedenspartnerschaft gestiegen, sondern auch im Hinblick auf den KSZE-Vorsitz der Schweiz von 1996. Die Schweiz will sich im Hinblick darauf verstärkt in jenen Bereichen engagieren, in denen sie eine anerkannte Kompetenz besitzt. Konkret gemeint sind Bemühungen „um den Ausbau der Konfliktprävention und des Krisenmanagements der KSZE sowie um eine bessere Arbeitsteilung mit anderen sicherheitspolitischen Organen und Gremien in Europa“.⁴ Ob die Schweiz, die den wichtigsten sicherheitspolitischen Organen und Gremien gerade *nicht* angehört, für die letztgenannte Aufgabe besonders prädestiniert ist, muss allerdings fragwürdig erscheinen.

Nun kann aber die Erwartungshaltung des benachbarten Auslandes gewiss nur *ein* Faktor in den Überlegungen eines souveränen Staates sein, auch wenn dieser, wie die Schweiz, daran interessiert

² Die Relevanz der in diesem Zusammenhang jeweils genannten Äusserungen leidet allerdings unter der Einschränkung, dass diese zumeist als Ausdruck diplomatischer Höflichkeit interpretiert werden können. Vgl. z. B. den Artikel von Ricardo Jagmetti, Richtige Antwort auf neue Herausforderungen, in NZZ Nr. 272, 21.11.94, wo von einer „hochgestellten Persönlichkeit“ der Uno die Rede ist, die den schweizerischen Beitrag zur Friedensförderung mit den Worten „global acceptance and quality“ kommentiert habe.

³ Bericht [des Bundesrates] über die Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren, Anhang: Bericht zur Neutralität vom 29. November 1993, S. 19.

⁴ In diesem Sinne Staatssekretär Kellenberger, vgl. NZZ Nr. 234, 7.10.94.

sein muss, dass die durch die wachsende wirtschaftliche (Inter-)dependenz gebotenen Verhandlungen mit ebendiesen Nachbarn in einem günstigen Klima stattfinden.

Ein souveräner Staat wird folglich auch seinen „ausgreifenden“ Stabilitätsbeitrag nicht primär nach Rücksichten dieser Art gestalten, sondern vielmehr nach Massgabe seiner Definition der *nationalen Interessen*, das heisst im wesentlichen gemäss seiner Einschätzung der Bedrohungslage. Der Grad der *militärischen* Bedrohung der Schweiz ist nun aber auf absehbare Zeit hinaus kaum geeignet, die Forderung nach einem grösseren „ausgreifenden“ Engagement gemeinhin als plausibel erscheinen zu lassen. Denn die militärische Stabilität des Umfeldes der Schweiz wird von einer Reihe von Staaten und ihren Zusammenschlüssen gewährleistet und ist insofern ein klassisches *Kollektivgut*, von dessen Genuss die Schweiz nicht auszuschliessen ist, auch wenn für sie nur geringe Anreize bestehen, ihren Anteil an der Aufrechterhaltung dieser Stabilität auch nur schon beizubehalten.

Sieht man einmal von der theoretischen, aber wenig plausiblen Möglichkeit eines wirtschaftlich-militärischen Junktims in den Verhandlungen mit der EU ab, so dürfte der Druck auf die Schweiz hinsichtlich eines Ausbaus ihres sicherheitspolitischen Engagements in den nächsten Jahren kaum von aussen kommen. Umso mehr rückt dadurch ein interner Druck, der sich aus dem zentralen nationalen Interesse an einer staatlichen und gesellschaftlichen Kohäsion der Schweiz ergibt, in den Vordergrund der Betrachtung.

Neuprofilierung schweizerischer Leitideen

Im internationalen Auftreten eines Staates widerspiegeln sich seine *Leitideen*. Daniel Frei unterschied einmal drei „Sendungsgedanken“, die die Schweiz seit dem 18. Jahrhundert weltweit verbreitet und zur Nachahmung empfohlen habe.⁵ Er nannte sie die Idee des *republikanisch-demokratischen Vorkämpfertums*, den Gedanken der *völkerversöhnenden föderalistischen Eintracht*, die Idee der *humanitär-karitativen Neutralität* einschliesslich des *Grundsatzes der friedlichen Streitbeilegung*. Diese Leitideen stellen einen Teil des schweizerischen Selbstverständnisses oder Nationalbe-

⁵ Daniel Frei, *Neutralität oder Kalkül?* Frauenfeld/Stuttgart 1967, S. 90ff.

wusstseins dar: „Die Sendungsgedanken mehrten den Stolz der einzelnen, diesem Staat anzugehören, und sie festigten damit den inneren Zusammenhalt der Nation in Zeiten der Anfechtung der nationalen Existenz von aussen.“

Diese althergebrachten Leitideen haben unverkennbar und kontinuierlich an Bedeutung verloren: die beiden ersten Prinzipien sind – jedenfalls theoretisch – zur *Communis opinio* der für die Schweiz relevanten Staatenwelt geworden und im Begriffe, sich auch praktisch – soweit im Sinne der Handlungsfähigkeit zweckmässig – durchzusetzen. Auch hat das ausländische Interesse am dritten Prinzip, auf dem das *sicherheitspolitische* Profil der Schweiz beruht, nachgelassen: Für humanitär-karitatives Wirken besitzt unser Land längst keine besonders günstige Ausgangslage oder gar eine Monopolstellung mehr, das Entwicklungspotential von Mechanismen der friedlichen Streitbeilegung scheint zudem ausgeschöpft. Kurzum, die schweizerischen Leitideen sind in der Wahrnehmung der Aussenwelt weitgehend verblasst und drohen von einem negativen Image unseres Landes im Ausland gänzlich verdrängt zu werden. Falls dieser unumkehrbar scheinende gegenläufige Prozess andauert, kann er langfristig nicht ohne negative Rückwirkungen auf den Kernbereich des Nationalbewusstseins, mithin auf die nationale Kohäsion bleiben. Weil die Schweiz in ihrer kulturellen Vielfalt keinen Nationalstaat im klassischen Sinne darstellt, ist für sie die Aufgabe, ihre Rolle in der Welt nach dem grossen Umbruch neu zu definieren, von ungleich vitalerer Bedeutung als für andere Staaten, denen dies nicht weniger schwerfällt.

Trotz ihres Bedeutungsschwundes besteht sicherlich kein Anlass, die bisherigen drei Leitgedanken durch *eine* völlig neue Idee zu ersetzen. Dennoch gilt es, das Spektrum der genannten Leitideen so zu *modifizieren*, dass daraus wieder eine profiliere schweizerische Sicherheitspolitik resultieren könnte. Die Modifizierung von nationalen Leitideen wiederum lässt sich natürlich nicht dekretieren, sondern muss durch ein langfristig ausgerichtetes Handeln geschaffen werden, das von einem Dialog zwischen den wichtigen gesellschaftlichen Kräften begleitet wird. Dieser dialektische Prozess wird im Falle der Schweiz umso langwieriger und beschwerlicher sein, als politisches Handeln und Leitideen ja nicht nur von einer Elite getragen werden sollen.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich als *erstes* Kriterium bei der zukünftigen Ausgestaltung der „ausgreifenden“ Sicherheitspolitik die Frage, ob das betreffende Engagement zur Herausbildung einer neu konturierten Leitidee beitrage. Zwei weitere Kriterien lassen sich aus der Analyse des in der Blauhelmabstimmung artikulierten Volkswillens ableiten.

Lehren aus dem Blauhelm-Nein: zwei weitere Kriterien für zukünftiges Handeln

Der Souverän hat die Aufstellung von Blauhelmtruppen abgelehnt. Kombattante Beiträge an die internationale Stabilität sollen nach dem Willen einer Mehrheit von Volk und Ständen nicht zum Bestandteil der „ausgreifenden Komponente“ der Sicherheitspolitik werden. Man wird nicht umhin können, dieses Votum zu respektieren. Aus der Analyse der Beweggründe für dieses Nein können nun aber *zwei weitere Kriterien* abgeleitet werden, die ein zukünftiger Vorstoss erfüllen muss, wenn er denn Aussicht auf Erfolg haben soll; die beiden zusätzlichen Kriterien lauten: *doppelte Nützlichkeit und Neutralitätskompatibilität*.

1. Kriterium: Doppelte Nützlichkeit

Bei jeder Aktivität ausserhalb der Landesgrenzen muss ein *direkter* Nutzen für die Schweiz erkennbar sein, das heisst es muss jedermann einleuchten, dass der Einsatz der betreffenden Mittel den Sicherheitsinteressen der Schweiz entspricht. Die Aktivität muss es sodann der Schweiz ermöglichen, eine *sichtbare* Funktion wahrzunehmen. Die begrenzten Ressourcen zwingen zu einem fokussierten Engagement und zur Suche nach „Marktnischen“, welche insbesondere dann gegeben sind, wenn die Schweiz eine spezifische Expertise einzubringen hat oder gar einen komparativen Vorteil auf einem bestimmten Gebiet ausnützen kann.

Der direkte Nutzen wäre also idealerweise doppelter Natur. Ist er gemeinhin erkennbar, so dürfte das Kostenargument, welches das Schicksal der Blauhelmvorlage mitentschieden hat, von untergeordneter Bedeutung sein. Entscheidend ist nur, dass der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum zu erwartenden Ertrag erscheint. Im Sinne der Wahrung budgetpolitischer Flexibilität wäre es zudem wünschenswert, wenn das finanzielle Engagement dosiert werden könnte.

2. Kriterium: Neutralitätskompatibilität

Jede zukünftige Aktivität hat der Selbstwahrnehmung der Schweiz als einer *neutralen* Nation Rechnung zu tragen. Die neue Neutralitätsdoktrin vom November 1993 verschafft den Bundesbehörden zwar einen theoretisch fast uneingeschränkten Handlungsspielraum,⁶ doch kontrastiert sie scharf mit dem Neutralitätsempfinden des Souveräns, und damit mit den tatsächlichen politischen Handlungsmöglichkeiten. Die Europadiskussion der letzten Jahre und die Blauhelmabstimmung dürften auf ein im Volk vorherrschendes Empfinden schliessen lassen, wonach Neutralität weder erlaubt, bewaffnetes Militärpersonal zu Einsätzen oder Übungen ins Ausland zu entsenden noch Organisationen beizutreten, die bereits jetzt oder in Zukunft substantielle Befugnisse auf sicherheitspolitischem Gebiet wahrnehmen. Die schweizerische Neutralität wird eben weiterhin als eine humanitär-karitative perzipiert und geniesst als nationales Identitätsmerkmal noch immer den Beifall von etwa vier Fünftel der Bevölkerung. Gerade weil die Zustimmung zur Neutralität durch den strategischen Umbruch von 1989/91 nur unwesentlich abgenommen hat,⁷ dürfte es zumindest mittelfristig unrealistisch sein, eine *formelle* sicherheitspolitische Statusänderung der Schweiz anstreben zu wollen.

Dem steht nun aber gegenüber, dass es die intellektuelle Redlichkeit gebietet, langfristig – namentlich im Kontext des erklärten Ziels der EU-Mitgliedschaft – auch nominell auf die Neutralität zu verzichten. Vorläufig stünden der politischen Führung zur Verfolgung dieses Fernziels allerdings nur vergleichsweise geringe Mittel zu Gebote, die namentlich im Bereich der Anpassung der offiziellen

⁶ Vgl. dazu etwa Jürg Martin Gabriel, Neutralität für den Notfall: Der Bericht des Bundesrates zur Aussenpolitik der Schweiz in den 90er Jahren, Beiträge und Berichte des Instituts für Politikwissenschaft der Hochschule St. Gallen, Nr. 221 (1994), oder Mauro Mantovani, Neutralität und schweizerische Staatsräson, in: Die Zukunft der Neutralität in Europa. Beitreten oder Trittbrettfahren?, hg. von Günther Bächler, Chur-Zürich 1994, S. 73-85.

⁷ Der Aussage „Die Schweiz sollte ihre Neutralität beibehalten“ stimmten 1989/90 89%, 1990/91 79% und 1993 wieder 82% der Befragten zu. Vgl. Karl Haltiner / Kurt R. Spillmann, Öffnung oder Isolation der Schweiz?, Zürcher Beiträge zur Sicherheitspolitik und Konfliktforschung, Nr. 32, Zürich 1994, S. 11.

Rhetorik liegen: Der Bundesrat könnte einerseits die verringerte Bedeutung der alten Leitideen, einschliesslich des Bedeutungsverlustes der Neutralität, aktiver kommunizieren, und gleichzeitig die Aktionen der transatlantischen Staatengemeinschaft zur Sicherung beziehungsweise Förderung des Friedens etwas öfter und mit etwas weniger Distanz kommentieren. Dieses psychologische Instrument wäre freilich nur gezielt und in „homöopathischen Dosen“ einzusetzen. Der Bundesrat könnte ferner die militärische Verwundbarkeit der Schweiz offen eingestehen und daraus die Notwendigkeit einer verbindlichen militärischen Kooperation mit dem Ausland ableiten. Insbesondere dieses letztere rhetorische Mittel würde sich also gegen die verbleibenden Nachteile einer auf den völkerrechtlichen Kern reduzierten Neutralität wenden.

Selbst bei konsequenter Befolgung kann diese Strategie natürlich nicht ausreichen, um die Neutralität im Bewusstsein der Bevölkerung zu erschüttern, weil nun einmal auf absehbare Zeit hinaus keine zwingende Notwendigkeit besteht, einem Bündnis beizutreten. Es wird einstweilen also darum gehen müssen, nach sicherheitspolitisch relevanten Tätigkeitsfeldern Ausschau zu halten, die vom Volk als neutralitätskompatibel perzipiert werden.

Vorschlag eines konkreten Tätigkeitsfeldes

Sind die genannten Voraussetzungen – doppelte Nützlichkeit und Neutralitätskompatibilität – erfüllt, so dürfte ein entsprechendes Engagement auch kommunizierbar sein, auch wenn es, wie postuliert, den Umfang der bisherigen „ausgreifenden“ sicherheitspolitischen Komponente übersteigt. Sucht man nach einem Tätigkeitsfeld für die Schweiz, das zugleich die genannten Bedingungen erfüllt und zur Modifizierung und Neuprofilierung der schweizerischen Leitideen beiträgt, so drängt sich die *nukleare Hinterlassenschaft der Sowjetunion* auf. Sie stellt mit ihrem Bedrohungspotential wohl auf Jahrzehnte hinaus die grösste Herausforderung für die westeuropäische Sicherheitspolitik dar. Auf militärischer Ebene geht es um die Entsorgung von Nuklearwaffen, auf ziviler Ebene um die Sanierung von Kernkraftwerken.

Konkret drohen auf unabsehbare Zeit hinaus die Gefahr des Einsatzes oder der Veruntreuung von Kernwaffen und Spaltmaterial in Bürgerkriegssituationen, der unkontrollierte Abfluss von Nukleartechnologie und Fachpersonal in Drittweltstaaten oder in die

Hände terroristischer Gruppen sowie eine fortschreitende ökologische Verwahrlosung des nuklearindustriellen Komplexes auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion. Kernkraftwerke sowjetischer Bauart, seit dem Unfall von Tschernobyl zum Inbegriff für die Störungsanfälligkeit von Grosstechnologie geworden, sind in sieben Staaten Ostmittel- und Osteuropas in Betrieb; sie gefährden nicht nur die Sicherheit ihrer Nachbarländer, sondern auch die politische Akzeptanz der Kernenergienutzung überall auf der Welt.⁸

Ein Hilfsprogramm für die GUS sollte eine Garantie für die Zahlung der Gehälter der in den sensitiven Nuklearanlagen Beschäftigten enthalten, ebenso die Übertragung von technischem Gerät für die Sicherheitsüberwachung und schliesslich die Unterstützung für die russischen Wissenschaftler, selbst solches Gerät für den mittelfristigen Einsatz zu entwickeln. Um nicht in dunklen Kanälen der Bürokratie zu versickern, müsste die Finanzhilfe an eine doppelte Bedingung geknüpft sein: sie müsste *spezifischen* Projekten zugute kommen und die vollständige *Kontrollbefugnis* über diese Projekte erwirken.⁹

Auf diesem weiten Felde könnte die Schweiz mit grosszügiger materieller Hilfe aufwarten, und damit den oben genannten Kriterien genügen:

Zunächst dient die Verhinderung von desaströsen Ereignissen der geschilderten Art in allererster Linie der dortigen Bevölkerung, sie stellt die *Conditio sine qua non* dar für eine gedeihliche wirtschaftliche und soziale Entwicklung der gesamten Region. Da aber auch Westeuropa von den Auswirkungen einer nuklearen Katastrophe nicht verschont bliebe, liegt die Sicherung der Kernkraftwerke offenkundig auch im Sicherheitsinteresse der Schweiz. Die Furcht vor einem neuerlichen „Tschernobyl“ ist in der Bevölkerung unerschwellig noch vorhanden und dürfte durch die bisher bekannt gewordenen (und weitere absehbare) Fälle von Nuklearschmuggel in Mitteleuropa wieder im Zunehmen begriffen sein.

⁸ Vgl. z.B. Karl-Heinz Kamp, *Managing Nuclear Reduction in CIS: A German View*, *European Security* vol. 3, 1/1994, S. 82-94.

⁹ In diesem Sinne etwa Harald Müller, *In Russland wird das Spaltmaterial nur lückenhaft überwacht*, *FAZ* Nr. 196, 24.8.94.

Die *Marktnische* ist durch den bisher völlig unbefriedigenden Mittelzufluss von westlicher Seite gegeben: Russland hat – im Verhältnis zu den dort zu lösenden Aufgaben – die weitaus geringste Hilfe von den G 24 erhalten.¹⁰ Die Schweiz hätte also die Aussicht, bereits mit relativ geringen Mitteln – die allerdings den 1994 für die Sicherheit russischer Kernkraftwerke gesprochenen Betrag von 200'000 Fr.¹¹ deutlich übersteigen müssten – verhältnismässig grosse Wirkung zu erzielen. Zudem könnten auch innerhalb dieses Aufgabenbereiches wieder punktuelle Schwergewichte gesetzt werden, indem etwa *einzelne* Kernanlagen mit Schweizer Hilfe saniert würden. Die Schweiz besitzt Erfahrung beim Nachrüsten solcher Anlagen, ausserdem könnte damit ein neues Wirkungsfeld für Schweizer Atomspezialisten geschaffen werden, die wegen fehlender Aufträge in das Ausland abzuwandern drohen. Dass ein nationales Interesse der Schweiz in diesem Punkt mit einem partikulären Anliegen der schweizerischen Nuklearindustrie zusammenfällt, darf nicht als Vorwand für fundamentale Opposition missbraucht werden.¹²

Ein *komparativer Vorteil* der Schweiz gegenüber anderen Staaten ergäbe sich allenfalls daraus, dass einflussreiche Kreise in Russland in einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber den Gegnern des kalten Krieges verharren und nur beschränkt kooperationsbereit sind. Mit ihrem Neutralitätsstatus, dessen Ansehen mit zunehmender geographischer Entfernung zuzunehmen scheint, könnte unser Land gerade bei den entscheidenden politischen und militärpolitischen Instanzen einen Grad an Unbedenklichkeit geniessen, der solche Widerstände zu überwinden vermag.

¹⁰ Die beschränkte Bereitschaft des Westens zur Hilfe in diesem Bereich erklärt sich einerseits natürlich durch die neue Priorität der „innenpolitischen Agenda“, andererseits durch den Hinweis darauf, dass das fragliche Waffenarsenal Russlands einstmals in konfrontativer Absicht angehäuft worden war (vgl. Karl-Heinz Kamp, A. 8). Das letztere Argument gilt aus schweizerischer Optik freilich nicht in demselben Masse.

¹¹ NZZ Nr. 221, 22.9.94.

¹² So geschehen in der Sitzung des Nationalrates vom 4. März über die Zusammenarbeit mit den ost- und mitteleuropäischen Staaten (Amtliches Bulletin der Bundesversammlung. Nationalrat 1993, S. 108-130).

Andererseits wäre wohl unbestreitbar, dass ein Engagement im Bereich der nuklearen Sicherheit in keinem Widerspruch zu einem wie auch immer verstandenen Neutralitätsstatus unseres Landes stünde. Dient die Betonung der Neutralität der Zielsetzung, die innenpolitische Unterstützung für eine Aktion zu sichern, so mag es sogar angehen, dass das Engagement mit dieser Etikette versehen wird. Auch wäre ein mit dem völkerrechtlichen Status der Schweiz in Verbindung gebrachtes Engagement geeignet, dem benachbarten Ausland vorzuführen, dass Neutralität wieder im sicherheitspolitischen „Interesse von ganz Europa“ liegt.

Aus allen diesen Gründen wäre die Sicherung von Nuklearanlagen in der GUS voraussichtlich in der Schweizer Bevölkerung selbst in schwieriger finanzpolitischer Lage mehrheitsfähig, mithin referendumsbeständig. Aller Voraussicht nach wäre dies ein Feld, auf dem sich innenpolitisch eine Allianz zweier politischer Lager ergäbe, die in anderen Fragen gewöhnlich nicht an demselben Strang ziehen, nämlich der sicherheitspolitisch und der ökologisch sensibilisierten Bürger unseres Landes. Dass die Umweltzerstörung seit Jahren die Hauptsorge des Volkes darstellt, darf als empirisch erhärtet gelten.¹³ Es scheint sogar so zu sein, dass in absehbarer Zukunft *einzig* ökologische Vorlagen eine gesicherte Unterstützung des Souveräns geniessen dürften.¹⁴

Wer akzeptiert, dass die zentrale Empfehlung an die schweizerische Politik lautet, „... drei Risikobilder möglichst frühzeitig zusammenzuführen: die subjektive Wahrnehmung der Bevölkerung, dasjenige, was die politischen Entscheidungsträger für richtig und wichtig halten (subjektives Elitebild) und die objektiven Risikoana-

¹³ Vgl. z. B. Hans-Peter Meier-Dallach, Rolf Nef, Risiko und innere Sicherheit in der Wahrnehmung der Bevölkerung. Eine Gesamtsicht für die Schweiz. Bericht zu einem Auftrag der Schweizerischen Bundeskanzlei und des Schweizerischen Wissenschaftsrates, September 1994, S. 12.

¹⁴ Meier-Dallach / Nef (vgl. A. 13) unterscheiden im Meinungsbild der Schweizer Bevölkerung vier Lager, in deren Denken die folgenden Begriffe zentral sind: Modernisierung / Aussenorientierung, Selbststeuerung / Autonomie, soziale Gerechtigkeit, Ökologie. Dabei ist einzig das letztgenannte Lager im Stande, sich mit allen anderen Lagern zu verbünden (S. 83f).

lysen“,¹⁵ für den könnte die Sicherung von Nuklearanlagen in der GUS einen Weg darstellen.

Fazit

Das auf einem überparteilichen Konsens beruhende neue Tätigkeitsfeld der Schweiz, die *ökologische Hilfestellung bei der Bewältigung des nuklearen Erbes der GUS*, könnte sich aufgrund der obigen Überlegungen längerfristig zu einem Instrument entwickeln, mit dem die sicherheitspolitische Leitidee „humanitär-karitative Neutralität“ zu einer „humanitär-ökologisch wirksamen Neutralität“ modifiziert würde.

Die Neutralität würde damit eine ambivalente Behandlung erfahren: Einerseits müssten ihre kriegsvölkerrechtlichen Auflagen Anlass zu expliziter Kritik sein, andererseits fiele dem Begriff der Neutralität *vorübergehend* die Funktion eines innenpolitischen Vehikels zu, mit dem der dialektische Prozess des Ausbaus der „ausgreifenden“ sicherheitspolitischen Komponente und der Ausformung einer modifizierten nationalen Leitidee in Gang gesetzt werden könnte. In dieser Weise behandelt, könnte Neutralität noch einmal von Nutzen sein für die Schweiz.

¹⁵ Meier-Dallach / Nef (vgl. A. 13), S. IX. Die beiden Autoren gehen gar so weit, zu sagen: „Die Bewährung oder die Rekonstruktion der Schweiz aus der Fähigkeit, die Risikofrage zu beantworten, kann – wie Anzeichen andeuten – ein neuer Ansatz in der Politik werden.“ (S. 81).

Forschungsstelle für Sicherheitspolitik, Zürich 1994.

Bulletin 1994
zur schweizerischen Sicherheitspolitik

edited by
Kurt R. Spillmann

Online version provided by the
International Relations and Security Network

A public service run by the
Center for Security Studies at the ETH Zurich
© 1996-2004

